

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2013

Nr. 2013/719

## Hägendorf: Kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Inertstoffdeponie Fasiswald“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch

---

### 1. Ausgangslage

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) beabsichtigt, an der Nationalstrasse A2 zuerst das Tunnel-system Belchen mit einer dritten Tunnelröhre zu ergänzen (sogenannter „Sanierungstunnel Belchen“, STB) und danach die beiden bestehenden Tunnelröhren baulich instand zu setzen. Das anfallende Gipskeuper-Material aus dem STB-Projekt soll mit Hilfe eines Förderbandes in die ehemalige Tongrube Fasiswald transportiert und dort abgelagert werden. Voraussichtlich wird anschliessend auch Beton-Gipskeuper-Mischausbruch aus der Sanierung der bestehenden Tunnelröhren deponiert. Das vorliegende Projekt hat die Umnutzung der ehemaligen Materialentnahmestelle als Inertstoffdeponie zum Ziel.

Es werden maximal 230'000 m<sup>3</sup> an festem Gipskeuper-Material (276'000 m<sup>3</sup> eingebaut) für die Deponierung erwartet. Insgesamt hat die Deponie eine Kapazität von 474'000 m<sup>3</sup>, davon 445'000 m<sup>3</sup> für Abfälle. Die Arbeiten zur Vorbereitung der Deponie (Deponiesohle und Entwässerung, Schaffen von Ersatzlebensräumen für Amphibien), der Ausbau der Zufahrtsstrassen und der Bau des Förderbandes sollen während drei Jahren, frühestens ab 2013, durchgeführt werden. Die anschliessende Betriebsphase erstreckt sich über fünf Jahre und umfasst den Materialtransport via Förderband, allfällige Lieferungen per Lastwagen und den Einbau des Deponiematerials.

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) unterbreitet dem Regierungsrat die kantonale Nutzungsplanung „Inertstoffdeponie Fasiswald“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch, bestehend aus folgenden Unterlagen, zur Genehmigung:

- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan, Situation 1:1'000, 1:250
- Sonderbauvorschriften
- Teilzonenplan, Situation 1:5'000
- Rodungsgesuch, bestehend aus Formular Rodungsgesuch, Übersicht 1:12'500, Rodung und Ersatzaufforstung (Situation 1:1000), Unterschriftenliste Rodungsgesuch
- Baugesuch Deponie, bestehend aus heutigem Zustand (Situation 1:1'000), Errichtung Deponie (Situation 1:500), Errichtung Kanalisation und Förderband (Situation 1:1'000), Längenprofile Kanalisationsleitung (Situation 1:1'000), Endgestaltung (Situation 1:1'000), Details, Schnitte und Situationen (1:200, 1:100, 1:50, 1:20), Schnitte 1:500, Technischer Bericht, Unterschriftenliste Baugesuche
- Baugesuch Förderband, bestehend aus Schnitte 1:1'000 und 1:100, Technischer Bericht, Unterschriftenliste Baugesuche

- Erläuternde Berichte, bestehend aus Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1), Umweltverträglichkeitsbericht, Natur- und Landschaftsbericht.

## **2. Verfahren**

### 2.1 Verfahren und zuständige Behörden

Die „Inertstoffdeponie Fasiswald“ wird mit einem kantonalen Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan nach § 68 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) erlassen. Das BJD legte dazu den Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan, die Sonderbauvorschriften, das Rodungsgesuch und alle Projektunterlagen in der Gemeinde Hägendorf und beim Bau- und Justizdepartement auf. Über Einsprachen und die Genehmigung des Planes entscheidet der Regierungsrat (§ 69 lit. d PBG). Mit der Genehmigung wird gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Baubewilligung erteilt. Ebenfalls werden die Rodungsbewilligung nach Art. 5 Waldgesetz (WaG; SR 921.0), die Errichtungsbewilligung nach Art. 30e Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) und weitere Spezialbewilligungen erteilt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurde wegen der Rodung angehört. Nach Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von weniger als 500'000 m<sup>3</sup> nicht prüfungspflichtig im Sinne der Verordnung. Das vorliegende Projekt unterliegt somit nicht der Umweltverträglichkeitspflicht. Beim erstellten Umweltverträglichkeitsbericht handelt es sich daher um eine freiwillige Untersuchung.

### 2.2 Öffentliche Planaufgabe

Die öffentliche Auflage des kantonalen Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplans „Inertstoffdeponie Fasiswald“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch erfolgte in der Zeit vom 15. Oktober 2012 bis und mit 14. November 2012. Innerhalb der Auflagefrist erging eine Einsprache der Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, Postfach 1326, 4502 Solothurn.

### 2.3 Freiwilliger Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)

Für die Anfertigung des freiwilligen UVB wurden die Stellungnahmen der kantonalen Umweltschutzfachstelle zum Pflichtenheft und zur Voruntersuchung vom 14. Mai 2009, zum UVB-Entwurf zur 1. Vorprüfung (vorläufige Beurteilung des UVB vom 5. Juli 2012) und zur 2. Vorprüfung (vorläufige Beurteilung des UVB vom 1. Oktober 2012) berücksichtigt. Allfällige Anmerkungen wurden vertiefend untersucht und empfohlene Massnahmen zum Schutz der Umweltbereiche wurden berücksichtigt und im Bericht benannt.

Vorgängig zum vorliegenden UVB wurden die Anforderungen hinsichtlich der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) und die Gestaltung des zukünftigen Deponieareals in Form eines Natur- und Landschaftsberichtes (NLB) ausgearbeitet. Da sich die Deponieerrichtung und die Massnahmenplanung kaum trennen lassen, wurden die wesentlichen Teile des NLB in den Technischen Bericht integriert. Im UVB wurde die Massnahmenplanung zusammengefasst dargestellt und kritisch gewürdigt.

### 2.4 Anhörung Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch

Für die Realisierung des Projektes müssen insgesamt ca. 18'340 m<sup>2</sup> Wald temporär oder definitiv gerodet werden. Da die Rodungsfläche grösser als 5'000 m<sup>2</sup> ist, muss nach Art. 6 Abs. 2 WaG das BAFU angehört werden. Dieses liess sich mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 vernehmen und nahm sowohl zur Rodung wie auch zur Ersatzaufforstung positiv Stellung, unter der Voraussetzung, dass folgende Auflagen eingehalten werden:

- Entwässerung: Der Antrag B der Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 1. Oktober 2012 sei zu berücksichtigen.
- Natur- und Heimatschutz: Die Anträge 7, E und F in der Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 1. Oktober 2012 seien zu berücksichtigen.
- Grundwasserschutz: Die Massnahmen GW1 und GW2 des UVB vom 1. Oktober 2012 seien zu übernehmen.

Insgesamt werden 18'343 m<sup>2</sup> gerodet, davon 14'378 m<sup>2</sup> temporär und 3'965 m<sup>2</sup> definitiv. Diesen Flächen steht eine Ersatzaufforstung von 18'750 m<sup>2</sup> gegenüber.

### 3. Erwägungen

#### 3.1 Raumplanerische Interessenabwägung

Das Vorhaben ist aus raumplanerischer Sicht zu begrüssen. Mit der Wiederauffüllung der bestehenden Grube kann der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt und so dem Landschaftsbild optimal Rechnung getragen werden. Die Grube befindet sich zudem in unmittelbarer Nähe zur Tunnelbaustelle, so dass die Transportwege kurz gehalten und grösstenteils mit einem Förderband abgewickelt werden können. Die Grube liegt im BLN-Gebiet Nr. 1012 „Belchen-Passwang-Gebiet“. Das Vorhaben trägt dazu bei, das Gebiet ungeschmälert zu erhalten und damit das zentrale Ziel für BLN-Gebiete zu erreichen.

Bereits im Richtplan 2000 wurde der Standort Fasiswald als Deponiestandort in der Abstimmungskategorie „Zwischenergebnis“ aufgeführt. Zwecks definitiver Festsetzung dieses Standortes wurde der kantonale Richtplan inzwischen angepasst: „Zur Sicherstellung der ausserordentlichen Entsorgung von Baustellen im Zusammenhang mit der Sanierung des Belchentunnels (Autobahn A2) ist eine Inertstoffdeponie in der Grössenordnung von 500'000 m<sup>3</sup> auf Stufe Richtplan und Nutzungsplan zu sichern.“ (Deponieplanung Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil des kantonalen Amtes für Raumplanung, Auflage Mitte Mai 2011 bis Juni 2011). Der Deponiestandort entspricht somit dem geltenden Richtplan und ist explizit für die Entsorgung im Zusammenhang mit der Sanierung des Belchentunnels vorgesehen. Der Nachweis der Notwendigkeit der Deponie nach Art. 30e USG wurde im Rahmen der Richtplanung erbracht.

Die bedeutendsten Auswirkungen der Bauphase und des gesamten Projektes (starke Belastung) liegen im Bereich Biosphäre. Zu Beginn der Vorbereitungsphase für die Inbetriebnahme der Deponie werden Ersatzlebensräume für die Geburtshelferkröte geschaffen. Der Erfolg dieser Massnahme ist zwingende Voraussetzung für die umweltverträgliche Realisierung der Deponie. Eine mässige Belastung ist im Zusammenhang mit der Erstellung des Förderbandes und der zugehörigen Baupiste in den Umweltbereichen Boden, Gewässer und Wald zu erwarten. In den übrigen Umweltbereichen ist in der Vorbereitungsphase nur mit geringen Belastungen zu rechnen. In der Betriebsphase sind unter Umständen mässige Belastungen im Bereich Oberflächengewässer möglich. Sobald sich die Entwässerung eingespielt hat, sind aber geringe Belastungen zu erwarten. Im Endzustand gehen von der Deponie keine Umweltbelastungen aus. In den Bereichen Landschaft (Rekultivierung der Grube) und Oberflächengewässer (Erhöhung der Wassermenge im Rickenbach) ist sogar eine geringe Verbesserung zu erwarten. Sofern es gelingt, funktionierende Ersatzlebensräume zu schaffen, erfüllt das Projekt die umweltgesetzlichen Zielvorgaben.

Die von der Bauherrschaft und zukünftigen Deponiebetreiberin vorgesehenen projektintegrierten Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (Ersatzlebensräume I - III) sind angemessen. Die geforderten zusätzlichen Massnahmen (Ersatzlebensraum IV) werden daher durch den Kanton Solothurn (Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft) erstellt und finanziert. Die Grundsätze und die Finanzierung werden mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss geregelt. Die

Gestaltung sämtlicher Lebensräume (auch die Ersatzlebensräume I - III der Endgestaltung der Deponie) wird durch die Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (KARCH) naturschutzfachlich begleitet. Der langfristige Unterhalt und die Pflege werden nach der Endgestaltung in einem Unterhaltskonzept geregelt. Mit den vorgesehenen Ersatzlebensräumen I - III und dem zusätzlichen Ersatzlebensraum IV werden die im Bereich des Möglichen liegenden Vorkehrungen getroffen, um die Population der Geburtshelferkröte zu erhalten und zu schützen. Die Vorgaben des NHG sind damit erfüllt.

Die zuständigen Fachstellen haben das Rodungsgesuch geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung gegeben sind: Das Projekt erfüllt die Vorgaben von Art. 5 Abs. 2 bis 4 WaG. Der Rodungersatz ist ebenfalls gewährleistet.

Aufgrund der Gesamtbeurteilung des Amtes für Umwelt (AfU) kann das Vorhaben in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden.

Die im Anhang 2 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) definierten Voraussetzungen zur Erteilung der Errichtungsbewilligung nach Art. 25 TVA sind erfüllt.

Mit dem Bau der Förderanlage, dem Ausbau der Zufahrtsstrasse und der Erstellung bzw. dem Rückbau der Brücke und der Verlegung der Kanalisationsleitung sind Eingriffe in Gewässer notwendig und es wird Gewässerraum beansprucht. Die zuständigen Fachstellen haben das Gesuch geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, um die notwendigen wasserrechtlichen und fischereirechtlichen Bewilligungen erteilen zu können.

### 3.2 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)

Für die Realisierung der „Inertstoffdeponie Fasiswald“ müssen Waldflächen von 14'378 m<sup>2</sup> temporär und 3'965 m<sup>2</sup> definitiv oder insgesamt 18'343 m<sup>2</sup> gerodet werden. Für die temporäre Rodungsfläche wird Realersatz an Ort und Stelle und für die definitive Rodungsfläche wird Ersatz im Umfang von 4'369 m<sup>2</sup> in gleicher Gegend angeboten. Die betroffenen Grundeigentümer haben sich mit den vorgesehenen Rodungen und Ersatzaufforstungen einverstanden erklärt.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der planungsrechtlich über den Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Inertstoffdeponie Fasiswald“ entscheidet. Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m<sup>2</sup> ist, musste das BAFU vorgängig angehört werden (siehe Ziffer 2.4 hievore).

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind.

#### 3.2.1 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Die geplante Inertstoffdeponie liegt rund einen Kilometer von der Baustelle des Belchentunnels (Südportal) entfernt. Das Aushubmaterial kann somit in unmittelbarer Nähe sicher abgelagert werden. Die Deponiezone liegt zudem grösstenteils ausserhalb des Waldareals. Das Vorhaben wurde bezüglich Waldbeanspruchung optimiert. Insgesamt kann dessen relative Standortgebundenheit als gegeben erachtet werden.

### 3.2.2 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Die vorgesehene Deponiezone ist im geltenden Richtplan als Zwischenergebnis aufgeführt. Zurzeit findet das Genehmigungsverfahren für die Richtplananpassung statt, worin der Deponiestandort festgesetzt werden soll. Das BAFU hat im September 2011 der Festsetzung des Standortes im Rahmen der Vorprüfung grundsätzlich zugestimmt. Damit sind die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt.

### 3.2.3 Gefährdung der Umwelt (Art. 5. Abs. 2 Bst. c WaG)

Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen gegen die Rodung Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

### 3.2.4 Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Das Vorhaben stellt eine Entsorgung des Tunnelausbruchs unter kleinstmöglichen Umweltauswirkungen dar. Es entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

### 3.2.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Der Standort des Projektes liegt innerhalb des Objektes Nr. 1012 „Belchen-Passwanggebiet“ des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Das Vorhaben tangiert zudem Schutzgebiete von kantonaler und kommunaler Bedeutung. Die heutige Grube bildet einen vielfältigen und wertvollen Lebensraum für spezifische wärme- und feuchtigkeitsliebende Tier- und Pflanzenarten. Unter anderem befindet sich darin eine der grössten Populationen der stark gefährdeten Geburtshelferkröte. Als Ersatzlebensräume sind u.a. artenreiche Heuwiesen und drei Weiher vorgesehen. Obwohl die Nutzung der Tongrube vorübergehend einen störenden Eingriff in das Landschaftsbild verursacht, ist nach deren Auffüllung und der Realisierung aller Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen aus Sicht Landschaftsschutz eine Verbesserung zu erwarten. Damit wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

### 3.2.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Ersatz für die temporäre Rodung von 14'378 m<sup>2</sup> erfolgt in Form von Realersatz an Ort und Stelle. Für die definitive Rodung von 3'965 m<sup>2</sup> wird auf GB Hägendorf Nr. 1249 in gleicher Gegend Realersatz angeboten, was einer Mehrleistung von 404 m<sup>2</sup> entspricht. Damit kann der Rodungersatz als genügend erachtet werden.

### 3.2.7 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaG SO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungsfläche > 5'000 m<sup>2</sup>“, „mittlere Abbautiefe resp. Deponiehöhe 1 - 5 m“ und „Betriebsdauer 4 - 10 Jahre“ auf Fr. 6.00 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten des Bewilligungsempfängers und wird fällig mit der Schlagbewilligung.

### 3.3 Behandlung der Einsprache

Pro Natura Solothurn beantragte in ihrer Einsprache, die Sonderbauvorschriften und der Gestaltungsplan seien mit dem - vom Kanton geplanten, aber in den offiziellen zu genehmigenden Dokumenten nicht enthaltenen - vierten Ersatzlebensraum zu ergänzen und der Projektperimeter sei entsprechend auszudehnen. Die zuständige Stelle für den Unterhalt aller Ersatzlebensräume sowie deren Finanzierung sei in den Sonderbauvorschriften festzulegen. Das Einverständnis der Grundeigentümerin für den geplanten und für die grosse Population der gefährdeten und geschützten Geburtshelferkröten notwendigen vierten Ersatzlebensraums sei schriftlich einzuholen und die Finanzierung der Massnahmen durch den Kanton oder durch das ASTRA sei sicherzustellen.

Die Einsprecherin begründete ihre Anträge damit, dass nach den Stellungnahmen der Fachkreise die drei in den Planunterlagen vorgesehenen Ersatzlebensräume der grossen Population der Geburtshelferkröte nicht ausreichend sind. In einer Besprechung sei daher mit dem Amt für Raumplanung (ARP) und der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (KARCH) vereinbart worden, weitere Ausgleichs- und Ersatzlebensräume im angrenzenden Landwirtschaftsgebiet umzusetzen. Dies sei nun aber lediglich im Natur- und Landschaftsbericht festgehalten, nicht aber in den Sonderbauvorschriften oder im Erschliessungs- und Gestaltungsplan.

Pro Natura Solothurn ist als Organisation im Sinne von § 16 Abs. 2 PBG, welche seit über 50 Jahren besteht, zur Einsprache legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Einsprache war somit einzutreten gewesen. Im Nachgang zur Einspracheverhandlung vom 23. November 2012 wurde zwischen dem BJD und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eine Absichtserklärung abgeschlossen. Diese beinhaltet neben der Zustimmung der Grundeigentümerin armasuisse Immobilien zur Errichtung eines vierten Ersatzlebensraumes auf ihrem Grundstück auch verbindliche Regelungen und Zusicherungen bezüglich Finanzierung und Unterhalt dieses Ersatzlebensraumes. Die zu der Absichtserklärung zugehörige Projektskizze stellt die möglichen Massnahmen und die dazu ausgeführten Abklärungen dar. Gestützt auf diese Absichtserklärung mit Projektskizze zog Pro Natura Solothurn ihre Einsprache mit Schreiben vom 7. März 2013 zurück. Die Einsprache ist somit infolge Rückzugs abzuschreiben.

### 3.4 Formelles

Formell wurde das Planverfahren korrekt durchgeführt.

### 3.5 Materielles

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

## 4. **Beschluss**

Gestützt auf die Erwägungen und §§ 15 ff, 39 und 69 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1)

4.1 Der kantonale Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Inertstoffdeponie Fasiswald“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch wird unter folgenden Auflagen genehmigt:

4.1.1 Integrierender Bestandteil der Genehmigung bilden die Anträge an den Regierungsrat im Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt vom 1. Oktober 2012.

- 4.1.2 Alle im Kapitel „Massnahmenübersicht“ des Umweltverträglichkeitsberichts aufgeführten Massnahmen zum Schutze der Umwelt sind umzusetzen.
- 4.2 Der Nutzungsplanung „Inertstoffdeponie Fasiswald“ kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 4.3 Folgende Nebenbewilligungen werden erteilt:
  - 4.3.1 Errichtungsbewilligung nach Art. 25 TVA (Anhang A)
  - 4.3.2 Waldrechtliche Ausnahmbewilligung nach Art. 5 WaG (Anhang B).
  - 4.3.3 Wasserrechtliche Bewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und Wasserrechtliche Ausnahmbewilligung nach § 29 Abs. 1 lit. a GWBA (Anhang C).
  - 4.3.4 Fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) (Anhang D).
  - 4.3.5 Naturschutzrechtliche Ausnahmbewilligung nach Art. 22 Abs. 2 NHG (Anhang E).
- 4.4 Die gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG SO für Rodungsbewilligungen zu leistende Ausgleichsabgabe wird auf Fr. 6.00 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche festgesetzt. Die Abgabe ist vom Bewilligungsempfänger zu leisten und wird fällig mit der Erteilung der Schlagbewilligung.
- 4.5 Die Einsprache von Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, Postfach 1326, 4502 Solothurn, wird infolge Rückzugs abgeschrieben.
- 4.6 Die veranschlagten Kosten von Fr. 100'000.00 für die Errichtung des Ersatzlebensraumes IV werden durch die Investitionsrechnung des Bau- und Justizdepartements (Amt für Raumplanung, KA 3635000 / A 30033, Beiträge für Naturschutzmassnahmen) getragen. Die Massnahmen werden in einem separaten Baubewilligungsverfahren geregelt.
- 4.7 Vorbehalten bleiben separate Bewilligungen im nachlaufenden Verfahren, für welche kein Koordinationsbedarf besteht.
- 4.8 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 4.9 Das Bundesamt für Strassen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'200.00, eine Gebühr für die Beurteilung durch das Amt für Umwelt von Fr. 8'500.00, eine Gebühr für die Waldrechtliche Ausnahmebewilligung zur Rodung von Waldareal von Fr. 3'000.00, eine Gebühr für die Errichtungsbewilligung nach TVA von Fr. 600.00, für die Wasserrechtliche Bewilligung Fr. 200.00 und für die Nutzung/Beanspruchung von Oberflächengewässern Fr. 400.00, für die Fischereirechtliche Bewilligung Fr. 300.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 662.35, insgesamt Fr. 20'862.35, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden, die sich gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsfläche richten, sind innert der gleichen Frist bei der Schätzungskommission des Kantons Solothurn einzureichen.

### Kostenrechnung

#### Bundesamt für Strassen, ASTRA, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

Genehmigungsgebühr ARP	Fr.	7'200.00	(4210000 / 004 / 80561)
Beurteilung AfU	Fr.	8'500.00	(4210001 / 007 / 80049)
Errichtungsbewilligung (TVA)	Fr.	600.00	(4210001 / 007 / 80063)
Wasserrechtliche Bewilligung	Fr.	200.00	(4210001 / 007 / 80056)
Nutzung/Beanspruchung Oberflächengewässer	Fr.	400.00	(4240000 / 007 / 80056)
Waldrechtliche Ausnahme- bewilligung	Fr.	3'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Fischereirechtliche Bewilli- gung	Fr.	300.00	(4210000 / 035 / 81287)
Publikationskosten ARP	Fr.	639.35	(3130000 / 004 / 2130)
Publikationskosten	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>20'862.35</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

## Beilagen

Anhang A: Bewilligung für die Errichtung der Inertstoffdeponie Fasiswald vom 23. April 2013

Anhang B: Waldrechtliche Ausnahmegewilligung (Rodung) vom 23. April 2013

Anhang C: Bewilligung für die Errichtung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum im Zusammenhang mit dem Betrieb der Inertstoffdeponie Fasiswald vom 23. April 2013

Anhang D: Fischereirechtliche Bewilligung vom 23. April 2013

Anhang E: Naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung vom 23. April 2013

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (bm)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (4), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt (Rechnungsführung)

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (5) (Stab, Rechnungswesen, Forstkreis, Forstrevier), mit 2 gen. Dossier (später)

Amt für Landwirtschaft

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf, mit 1 gen. Dossier (später)

Bürgergemeinde Hägendorf, 4614 Hägendorf, mit 1 gen. Dossier (später)

Baukommission der Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf

Bundesamt für Strassen (ASTRA), Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

armasuisse Immobilien, Facility Management, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**

Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, Postfach 136, 4502 Solothurn **(Einschreiben)**

Cycad AG, Langmauerweg 12, 3011 Bern

Amt für Raumplanung (Staatskanzlei für die Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Hägendorf: Genehmigung Kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Inertstoffdeponie Fasiswald“ mit Sonderbauvorschriften)

Amt für Raumplanung (Staatskanzlei für die Amtsblattpublikation: Hägendorf: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung: Dem Bundesamt für Strassen (ASTRA), Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, wird die Ausnahmegewilligung erteilt zwecks Realisierung der „Inertstoffdeponie Fasiswald“ insgesamt 18'343 m<sup>2</sup> Wald zu roden, davon 3'965 m<sup>2</sup> als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Hägendorf Nrn. 1151, 1153, 1157, 1249, 2222 und 90045 (Koordinaten ca. 629 500 / 245 000).

Regierungsratsbeschluss vom 23. April 2013